

Rahmen-Prüfungsordnung

des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e. V.
für **Weiterbildungsstudiengänge** an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien
vom 1. Januar 2019

Präambel

Diese Rahmen-Prüfungsordnung regelt die gemeinsamen Mindeststandards für Weiterbildungsstudiengänge an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien. Diese Studiengänge vermitteln Kompetenzen für Fach- und Führungsaufgaben in Verwaltung und Wirtschaft. Die Möglichkeit, Pflichtfächer mit zu wählenden Schwerpunkten zu kombinieren, ist ein für Fach- und Führungskräfte in Verwaltung und Wirtschaft attraktives Weiterbildungsangebot mit hoher Flexibilität. Die Weiterbildungsstudiengänge der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien sind in Anlehnung an die Prinzipien des vereinheitlichten Hochschulstudiums in Europa aufgebaut. Eine dem Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e. V. angeschlossene Akademie darf die Anforderungen dieser Rahmen-Prüfungsordnung in ihren Ordnungen nicht unterschreiten. Höhere Anforderungen sind zulässig.

§ 1 Prüfungszweck

Das Akademie-Diplom dient dem Nachweis, dass der Studierende* in einem abgeschlossenen, mindestens sechsemestrigen Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie die für Fach- und Führungsaufgaben in der Verwaltung oder in der Wirtschaft erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag. Das Akademie-Diplom wird aufgrund des erfolgreichen Erbringens der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erteilt.

* Die weiblichen Sprachformen sind im Folgenden eingeschlossen.

§ 2 Zulassung zum Studium – Regelvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind
 - die abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer vergleichbaren Ausbildung
oder
 - ein Hochschulstudium mit nachgewiesenen (Teil-) Abschlüssen
oder
 - eine Hochschulzugangsberechtigung, wenn eine kaufmännische Ausbildung und Berufstätigkeit durchlaufen wird, mit der das Studium an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie koordiniert ist.
- (2) Die Akademien können höhere Anforderungen für den Zugang zum VWA-Studium stellen.

§ 3 Ausnahmeregelung zur Zulassung zum Studium

Bewerber, die die Erfordernisse nach § 2 nicht erfüllen, können aufgrund ihrer Vorbildung und ihres beruflichen Werdegangs vorläufig zugelassen werden, wenn ihre Voraussetzungen insgesamt als gleichwertig mit den Bedingungen aus § 2 anzusehen sind und insbesondere Vorbildung und bisherige berufliche Tätigkeit die Einschätzung erlauben, dass der Bewerber dem Studium wird folgen können. Für die spätere endgültige Zulassung können Mindestbedingungen an die in den ersten Semestern zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Studienleiter der Akademie bzw. – soweit eingerichtet – der Zulassungsausschuss der Akademie.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der nach der Prüfungsordnung der Akademie eingerichtete Zulassungsausschuss, ersatzweise der Studienleiter.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht gegeben sind und eine Ausnahme nach § 3 nicht in Betracht kommt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Über die Anwendung und Auslegung der Prüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

a) dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter,

b) mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt,

c) dem vom Land entsandten Staatsbeauftragten, sofern ein solcher landesrechtlich vorgesehen ist und er an der Prüfung teilnimmt.

(3) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass dem Prüfungsausschuss weitere Mitglieder – insbesondere der Akademieleiter oder ein benannter Vertreter – angehören.

(4) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Staatsbeauftragte, der Studienleiter oder dessen Stellvertreter.

§ 6 Prüfungsfächer

(1) Es gibt vier Prüfungsfächer. Davon sind drei als Pflichtfächer festgelegt:

- Betriebswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftslehre,
- Recht.

Das vierte Prüfungsfach wird in der Prüfungsordnung nach der Ausrichtung des Studiengangs bestimmt. Es kann ein Pflicht- oder ein Wahlfach sein. Die Bezeichnungen der vier Prüfungsfächer können in der Prüfungsordnung entsprechend der Fachsystematik präzisiert werden.

(2) Der Studienleiter kann darüber hinaus weitere an der Akademie vertretene Fächer als Ergänzungsfächer zulassen.

§ 7 Leistungspunktesystem

(1) Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem Leistungspunkte zugeordnet. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte orientieren sich an der Workload-Definition des European Credit Transfer Systems. Danach bemisst sich die Zahl der Leistungspunkte für Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen nach dem für deren erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand.

(2) Die Leistungspunkte geben die quantitative Bedeutung der Studien- und Prüfungsleistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Soweit die Einzelnoten von Studien- und Prüfungsleistungen in Durchschnitts-

Fach- oder Gesamtnoten eingehen, dienen die ihnen zugeordneten Leistungspunkte auch zur relativen Gewichtung bei der Notenberechnung.

- (3) Leistungspunkte können nur aufgrund von individualisierbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erteilt werden. Die bloße Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt hierfür nicht.
- (4) Soweit die studiengangspezifische Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, werden die für eine Leistung nach Prüfungsordnung und Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte nur erteilt, wenn eine mindestens ausreichende Note erzielt wurde.

§ 8 Leistungspunktezuordnung im Studium

- (1) Die Prüfungsordnungen der Akademien regeln, wie viele Leistungspunkte für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums in den Prüfungsfächern und sonstigen Lehrgebieten zu erbringen sind. Regulär sind beim sechsemestrigen Studium 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (2) Für alle Veranstaltungen des Pflichtprogramms ist der (gegebenenfalls zusammenfassende) Erwerb von Leistungspunkten vorzusehen.
- (3) Die Prüfungsordnung einer Akademie kann vorsehen, dass außerhalb des Pflichtprogramms für eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten Wahlmöglichkeiten zu deren Erwerb bestehen. Das gilt insbesondere dort, wo der Studienplan Wahlfächer vorsieht. Die Alternativen hierzu müssen in ihrer Leistungspunktesumme gleichwertig sein.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen im Studium

- (1) Für jedes Prüfungsfach sowie für das Studium insgesamt sind veranstaltungsbezogene Studien- und Prüfungsleistungen vorzusehen, die studienbegleitend abgelegt werden. Es sind unterschiedliche Prüfungsformen, die sowohl Theorie- und Faktenwissen als auch dessen Anwendung mit Hilfe von persönlichen, sozialen und methodischen Fähigkeiten in konkreten Aufgabenstellungen nachweisen, anzuwenden. Die so erwerbbareren Leistungspunkte dürfen in jedem Prüfungsfach einen Mindestanteil von 50 Prozent nicht unterschreiten.
- (2) In jedem Prüfungsfach ist jeweils mindestens eine Prüfungsleistung vorzusehen, die lehrveranstaltungsübergreifende Kompetenzen nachweist. Diese Prüfungsleistung ist so anzulegen, dass damit ganzheitliches Fachverständnis und das Denken in Zusammenhängen nachgewiesen werden können. Die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung ist vom Erreichen einer Mindest-Leistungspunkteanzahl im betreffenden Fach abhängig.

- (3) In jedem Prüfungsfach sind durch übergreifende Prüfungen gemäß Absatz 2 mindestens 20 Prozent der Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischennoten mit einer Dezimale zulässig. Die Prüfungsordnung einer Akademie kann die möglichen Zwischennoten begrenzen.

- (2) Die Noten der einzelnen Prüfungsfächer (Fachnoten) sowie die Gesamtnote werden als Durchschnitt aus den Noten der eingehenden Studien- und Prüfungsleistungen gebildet, indem sie mit den Leistungspunkten gewichtet werden. Sofern das vierte Prüfungsfach gemäß § 6 Absatz 1 entsprechend der Ausrichtung des Studiengangs einem der drei anderen Prüfungsfächer zuzuordnen ist, kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass die Noten dieser beiden Prüfungsfächer zu einer Hauptfachnote mit entsprechender Fachbezeichnung zusammengefasst werden; bei der Notenbildung für die zusammengefassten Prüfungsfächer ist dem höheren Gewicht des Hauptfachs angemessen Rechnung zu tragen.
- (3) Der Studienplan und die Prüfungsordnung einer Akademie regeln für jedes Fach, welche Einzelnoten von Studien- und Prüfungsleistungen dieses Fachs in die Fachnote eingehen. Diese Einzelnoten gehen auch in die Gesamtnote ein; die Prüfungsordnung regelt, ob und gegebenenfalls welche Einzelnoten darüber hinaus in die Gesamtnote eingehen. Die Prüfungsordnung kann regeln, dass innerhalb jeweils definierter Leistungspunktesummen nur die besten erzielten Einzelnoten oder deren Durchschnitt berücksichtigt werden. Die Leistungspunkte-

summe der in die Notenberechnung eingehenden Einzelnoten muss sich aus dem Studienplan und der Prüfungsordnung einer Akademie eindeutig ergeben und darf nicht vom Wahlverhalten der Studierenden abhängen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann die gemäß Absatz 2 berechnete Gesamtnote aufgrund des Gesamteindrucks, den der Kandidat während der Studienzeit gemacht hat, um bis zu 0,2 nach oben oder unten verändern.
- (5) Die Fachnote einer bestandenen Prüfung sowie die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

§ 11 Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen

Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie und dabei erbrachte Leistungen, das Studium an einer Universität, einer Fachhochschule bzw. einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einer Berufsakademie oder einer anderen gleichwertigen Bildungseinrichtung und dabei erbrachte Leistungen können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der darin erbrachten Leistungen sowie des § 5 der Rahmen-Studienordnung.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die im Studienplan einer Akademie vorgesehenen Leistungspunkte in den Prüfungsfächern erreicht werden, das Gesamtergebnis gemäß § 10 Absatz 5 mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet und die Negativtatbestände der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note im Hauptfach im Sinne von § 10 Absatz 2 schlechter als „ausreichend (4,0)“ lautet. Sofern kein Hauptfach definiert ist, führt das Versagen in einem zentralen Fach der gewählten Fachrichtung zum Nichtbestehen der Prüfung. Dementsprechend ist die Prüfung nicht bestanden, wenn
- in einem der betriebswirtschaftlichen Fächer, sofern der Abschluss Betriebswirt/in (VWA) angestrebt wird,
 - im Fach Betriebswirtschaftslehre oder im Fach Recht, sofern der Abschluss Verwaltungs-Betriebswirt/in (VWA) angestrebt wird,

- im Fach Betriebswirtschaftslehre oder im Fach Wirtschaftsinformatik, sofern der Abschluss Informatik-Betriebswirt/in (VWA) angestrebt wird,
- im Fach Betriebswirtschaftslehre oder dem vierten Prüfungsfach, das der Schwerpunktbildung gemäß § 14 Absatz 4 dient,

die Note schlechter als „ausreichend (4,0)“ lautet.

(3) Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn:

- in zwei oder mehr beliebigen Prüfungsfächern die Note schlechter als „ausreichend (4,0)“ lautet,
- in nur einem der in Absatz 2 nicht genannten Prüfungsfächer die Note schlechter als „ausreichend (4,0)“ lautet und nicht nach Absatz 4 kompensiert werden kann.

(4) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Prüfung auch bestanden ist, wenn in nur einem Prüfungsfach eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, sofern:

- es sich um keines der in Absatz 2 genannten Fächer handelt
- und gleichzeitig in einem Prüfungsfach mindestens die Note „gut“ oder in zwei Prüfungsfächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht wurde.

Ein Hauptfach zählt dabei wie zwei gewöhnliche Prüfungsfächer. Wenn eine Kompensation nach diesem Absatz in Anspruch genommen wird, lautet das Gesamtergebnis, unabhängig vom Zahlenergebnis, auf „ausreichend“.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, lautet das Gesamtergebnis „nicht bestanden“.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nichtbestandene Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss notwendig sind, können bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten nichtbestandenen Prüfungsversuch erfolgen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Einzelheiten für die Wiederholung.

§ 14 Akademie-Diplom

(1) Mit Erreichen der Leistungspunkte gem. § 8 wird dem Kandidaten das Akademie-Diplom verliehen oder ein Abschlusszeugnis erteilt. Es soll vom Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und vom Akademieleiter unterzeichnet werden.

(2) Das Akademie-Diplom kann das Gesamtergebnis der Prüfung, die Fachnoten und auch die Ergebnisse der einzelnen Pflicht-, Wahl- und Ergänzungsfächer enthalten.

- (3) Als Abschlussbezeichnungen werden verliehen:
- Betriebswirt/in (VWA),
 - Verwaltungs-Betriebswirt/in (VWA),
 - Informatik-Betriebswirt/in (VWA).
- (4) Schwerpunktbildungen im Studium sind möglich, wie zum Beispiel Informationsmanagement, Gesundheitsmanagement, Immobilienwirtschaft. Diese können in der Abschlussbezeichnung zum Ausdruck kommen.
- (5) Ein durch Täuschung erschliches Akademie-Diplom bzw. Abschlusszeugnis kann durch die Akademie innerhalb von fünf Jahren nach der Diplomverleihung bzw. Zeugniserteilung entzogen werden.

§ 15 Regelungen für akkreditierte Bachelor-Studiengänge an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien

Akademien, die einen Studiengang, der in diese Rahmen-Prüfungsordnung grundsätzlich einbezogen ist, von einer zugelassenen Agentur als Bachelorstudiengang akkreditieren lassen, können für diesen und analog strukturierte Studiengänge die Anwendung dieser Rahmen-Prüfungsordnung aussetzen. Innerhalb der Akkreditierungsvorgaben soll jedoch den Bestimmungen der Rahmen-Prüfungsordnung sinngemäß gefolgt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Rahmen-Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.